

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)
der LOMA Drehteile GmbH & Co. KG –

Stand: Januar 2022

**1 Allgemeine Bestimmungen,
Geltungsbereich**

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend ALB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen LOMA GmbH & Co. KG, Eichenstraße 10, 78598 Königshelm, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart HRA 460295 (nachfolgend LOMA/ wir, uns) und Ihnen (nachfolgend Kunde/Besteller). Die ALB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen (Ware). Die ALB sind Bestandteil aller Verträge, sowohl von Individualverträgen wie auch von Rahmenverträgen mit daraus folgenden Einzelverträgen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von LOMA an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Die ALB regeln zudem die Vertragsanbahnung über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen und den diesbezüglichen Informationsaustausch zwischen dem Kunden und uns.

1.3 Die ALB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder es sich um öffentlich- rechtliches Sondervermögen handelt.

1.4 Die ALB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich in Textform jedweder Art zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden eine Bestellung entgegennehmen. Spätestens durch Entgegennahme unserer Ware bringt der Besteller sein Einverständnis mit unseren Lieferbedingungen zum Ausdruck.

2. Beratung

Jede Form von Beratung in Wort und Schrift geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

**3. Angebot, Bestellungen, Abruf,
Angebotsunterlagen**

3.1 Kundenanfragen für Fertigungsprodukte an uns haben schriftlich zu erfolgen. Telefonische Anfragen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

3.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen können wir innerhalb von 3 Wochen annehmen. Die Annahme der Bestellung erfolgt elektronisch durch Übersendung einer Auftragsbestätigung. Bestellung

und Auftragsbestätigung bilden einschließlich dieser ALB die vertragliche Grundlage für unsere Leistung.

3.3 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

3.4 Erteilte Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung für uns verbindlich. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen gleichfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, uns vollständige und richtige Spezifikationen und sonstige Informationen zur Ausführung des Auftrags zu übergeben.

3.6 Der Kunde sichert zu, zur Verwendung der Spezifikationen berechtigt zu sein und räumt uns die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Nutzungsrechte ein. Der Kunde versichert zudem, dass er die bestellte Ware nur zu gesetzeskonformen Zwecken bestellt hat und verwenden wird.

3.7 Bei Rahmenverträgen sind Abruftermine und Stückzahlen bei Auftragserteilung verbindlich schriftlich anzugeben sind.

3.8 An allen von uns überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Offenlegung oder Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Nichterteilung des Auftrages sind die gesamten Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Unterlagen des Bestellers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir Lieferungen oder Leistungen übertragen wollen.

4. Preis, Preisänderungen

4.1 Grundsätzlich gelten unsere Preise „ab Werk“ zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise gelten für den Einzelauftrag, nicht rückwirkend oder für künftige Aufträge. Nachbestellungen sind neue Aufträge.

4.2 Tritt bei Preisvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss eine erhebliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren wie insbesondere Kosten für Energie, Personal, Vormaterial oder Fracht ein, die wir nicht zu vertreten haben, so behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen. Sollte eine Preiserhöhung 5% übersteigen, hat der Kunde das Recht, sich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung vom Vertrag zu lösen.

4.3 Nimmt ein Kunde weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

**5. Lieferumfang, Messmethoden,
Schutzrechte, Datenschutz**

5.1 Maßgebend für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie sind auf entsprechende Teilrechnung gesondert zu bezahlen. Bei Verzug mit der Bezahlung einer Teillieferung sind wir berechtigt, die weitere Ausführung der Bestellung zu verweigern.

5.2 Aus fertigungstechnischen Gründen behalten wir uns Mehr-oder Minderlieferungen im branchenüblichen Umfang, maximal bis 10% der

vereinbarten Bestellmenge vor. Technische Änderungen, die sich aus Fertigungsgründen, aus Gründen der Produktpflege, aus Forderungen des Gesetzgebers oder aus sonstigen Gründen als notwendig erweisen, sind zulässig. Erhält der Besteller Kenntnis von Änderungen, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er diese für unzulässig erachtet.

5.3 Für Prüfungen, bei denen bestimmte Temperaturen, Zeiten und sonstige Mess- oder Regelwerte gelten sollen, müssen vor Lieferbeginn die entsprechenden Messmethoden festgelegt und von beiden Seiten bestätigt werden. Wenn keine Festlegung erfolgt, gelten unsere Messmethoden.

5.4 Aufträge nach uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Wenn wir infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreifen, stellt uns der Besteller von Ansprüchen dritter Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

6. Lieferfrist, Verzug, Höhere Gewalt

6.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns an den Besteller, in welcher ein Liefertermin oder Lieferzeitraum genannt ist. Sie verlängert sich angemessen, soweit unvorhergesehene Umstände eintreten, die wir nicht zu vertreten haben. Bei späteren Änderungen des Vertrags durch den Besteller, die die Lieferfrist beeinflussen, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Die Vertragsparteien legen den neuen Liefertermin einvernehmlich fest. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen bedingt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Besteller.

6.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Lieferfrist zum Versand gebracht oder die Bereitstellung der Lieferung angezeigt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, gilt die Frist mit Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten.

6.4 Mehrkosten, die durch einen schuldhaften verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderung des Abrufs hinsichtlich Zeit und Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten. Wir berechnen Lagerkosten von monatlich mindestens 0,5% des Netto-Rechnungsbetrags der gelagerten Ware.

6.5 Unsere Haftung bei Verzögerung der Leistung richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen der groben Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.6 Kommen wir in Verzug, kann der Besteller, - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5% insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Besteller ist zum Rücktritt von

einem Einzelauftrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und der Besteller erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

6.7 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten.

6.8 Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. In diesen Fällen sind wir berechtigt, wahlweise die Lieferfrist um die Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein Anspruch auf Ersatz der dadurch entstandenen Schäden steht dem Besteller nicht zu.

7. Annullierungskosten

Tritt der Besteller von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Verpackung

Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung. Die Wahl der Verpackung erfolgt unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen. Einwegverpackungen werden Eigentum des Bestellers.

9. Gefahrübergang und Transport

9.1 Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW Incoterms 2021).

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Die Lieferung erfolgt auch bei vereinbarter Franko-Lieferung auf Gefahr des Bestellers. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

9.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bestimmen wir das Transportmittel und den Transportweg. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport soll unverzüglich eine Bestandsaufnahme veranlasst und uns davon Mitteilung gemacht werden.

9.3 Wird der Versand oder die Zustellung auf Veranlassung des Bestellers verzögert, beanspruchen wir, vorbehaltlich eines höheren Schadennachweises, Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, max. 5% des Nettobetrages. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

9.4 Rücksendungen dürfen nur über von uns beauftragte Spediteure erfolgen.

10. Pflichtverletzung

10.1 Im Falle der Pflichtverletzung durch den Besteller, insbesondere bei Zahlungsverzug und Nichtabnahme der Lieferung, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der erbrachten Leistung sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung und zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, die uns gesetzlich zustehen, bleiben hiervon unberührt.

10.2 Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle von Mängeln bleibt es jedoch bei den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

10.3 Das Recht des Bestellers, bei einem gegenseitigen Vertrag Schadenersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt ausgeschlossen.

11. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

11.1 Rechnungen für Warenlieferungen sind, sofern keine individuellen Zahlungskonditionen vereinbart sind, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Zahlungen werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und sodann auf die jeweils ältere Hauptforderung verrechnet.

11.2 Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB fordern. Ein höherer Verzugschaden kann nachgewiesen werden. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller gegenüber unseren Ansprüchen nur zu, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11.3 Wird uns bekannt, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Besteller eingeleitet werden oder eine sonstige Vermögensverschlechterung eintritt, können wir auch noch nicht fällige Forderungen sofort geltend machen.

In diesen Fällen und wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden, können wir für zukünftige Lieferungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

11.4 Haben wir unstreitig teilweise mangelhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den mangelreinen Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Besteller mit Ansprüchen auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsansprüchen aufrechnen; mit sonstigen Gegenansprüchen nur, wenn sie rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Auch ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers besteht nur in diesen Grenzen.

12. Untersuchungs- und Rügepflichten, Sachmängel, Rechtsmängel

12.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern etc. des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

12.2 Eine Mängelrüge gemäß § 377 HGB ist nur dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Lieferungseingang, bei uns eingeht. Bei versteckten Mängeln gilt diese Frist ab Entdeckung des Mangels. Die Mängelrüge entbindet den Besteller nicht von der Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen. Soweit ein Mangel der Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl im Rahmen einer von dem Besteller zu setzenden angemessenen Nachfrist zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des für die Lieferung vereinbarten Entgeltes.

12.3 Der Anspruch auf Gewährleistung entfällt, wenn und soweit der Besteller ohne unsere Zustimmung die gelieferte Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

12.4 Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von uns nicht. Durch Angaben in Produktbeschreibungen und Produktspezifikationen wird, vorbehaltlich ihrer Erfassung als Beschaffenheitsangaben im Sinne von § 434 BGB, jedenfalls keine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen.

12.5 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

12.6 Bei Rechtsmängeln sind wir berechtigt, im Rahmen der Nacherfüllung nach eigenem Ermessen erforderliche Nutzungsrechte nach zu erwerben oder die vertragsgegenständliche Ware bzw. Lieferung im Rahmen der Spezifikation so anzupassen, dass keine Rechtsmängel mehr vorliegen.

12.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beträgt ein Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

12.8 Die Verjährungsfristen nach Ziffer 12.7 gelten auch für sämtliche gegen uns bestehende Schadenersatzansprüche, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, unabhängig von der

Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadenersatzansprüche jeder Art gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist nach Ziffer 12.7.

12.9 Die Verjährungsfristen nach Ziffer 12.7 gelten nicht im Falle des Vorsatzes, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben, bei Schadenersatzansprüche in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

12.10 Die Verjährungsfrist beginnt in allen Fällen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

12.11 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

13. Haftung

13.1 Unsere Haftung richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. (wenn keiner der in Satz 2 dieser Ziffer 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt).

13.2 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten gleichermaßen für Organe, gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen von uns.

13.3 Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z.B. an anderen Sachen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit einer Person gehaftet wird.

13.4 Die Regelungen der vorstehenden Ziffern 13.1. und 13.2 erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich vorstehend nach Ziffer 6.5 und 6.6, die Haftung für Unmöglichkeit bestimmt sich nach Ziffer 14.

13.5 Mögliche Schadenersatzansprüche beschränken sich auf den Umfang unserer Produkt-Haftpflichtversicherung in Höhe von max. 5 Mio. Euro und auf den Umfang unserer Produkt-Rückrufkostenversicherung in Höhe von 0,5 Mio. Euro.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Gesundheit einer Person zwingend gehaftet wird.

13.6 Soweit unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche des Bestellers wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten oder Ansprüche des Bestellers aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB. Gleiches gilt bei Unmöglichkeit. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

14. Unmöglichkeit

14.1 Wir haben das Recht, die Lieferung/Leistung zu verweigern, wenn die Erbringung für uns unmöglich geworden ist oder einen Aufwand erfordert, der in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Bestellers steht.

14.2 Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 4 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10% des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

15. Vertragsanpassung

Tritt eine schwerwiegende Veränderung der Umstände ein, die Geschäftsgrundlage für den Vertragsschluss war, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vertrags oder sich von dem Vertrag lösen, wenn unter Berücksichtigung der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller bestehenden sowie künftigen entstehenden Forderungen vor, einschließlich aller zu diesem Zeitpunkt entstandenen Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen oder Ersatzbestellungen. Soweit der Wert aller Sicherungen, die uns zustehen, die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungen freigeben.

16.2 Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

16.3 Bei der Verarbeitung der Waren durch den Besteller gelten wir als Hersteller und erwerben das Eigentum an den entstandenen Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen Materialien. Ist im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware mit einer Sache des Bestellers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum in dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Rechnungs- oder Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. In diesen Fällen verwhart der Besteller die Sache unentgeltlich für uns.

16.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Lieferung durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir bestätigen dies ausdrücklich schriftlich. Wir sind zur Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Schäden aufgrund von Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruch- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Im Schadensfalle entstehende Sicherungsansprüche sind an uns abzutreten. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

16.5 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Besteller gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils von uns an den verkauften oder vermieteten Waren zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses zwischen Besteller und dessen Abnehmer bezieht sich die uns vom Besteller im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall des Konkurses des Bestellers auf den dann vorhandenen kausalen Saldo. Der Besteller darf die Forderungen auch nach der Abtretung einziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung nicht selbst einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt.

16.6 Der Besteller verpflichtet sich, auf unser Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten usw. zu geben und uns über alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung der Auskünfte zu gestatten.

17. Werkzeuge, beigestellte Sachen

17.1 Von uns hergestellte und vom Besteller bezahlte Werkzeuge und Sondereinrichtungen sind dessen Eigentum, bleiben aber in unserem Besitz. Wir dürfen solche Werkzeuge und Sondereinrichtungen anderweitig verwenden oder verschrotten, wenn der Besteller die daraus hergestellten Waren zwei Jahre nicht mehr abgenommen hat. Der Besteller verzichtet

insoweit auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

17.2 Für Ansprüche des Bestellers wegen Beschädigung oder Vernichtung von beigestellten oder uns zur Bearbeitung überlassenen Sachen des Bestellers haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Normale Abnutzung und Verschleiß ist von der Haftung ausgenommen.

17.3 Der Besteller ist verpflichtet, für die beigestellten Sachen eine „Außenversicherung“ in dem erforderlichen Umfang abzuschließen. Für beigestellte Produkte, z.B. Rohmaterial, Rohlinge etc., übernimmt der Besteller die Überprüfung und Gewährleistung der Qualität (z.B. Werkstoff, Maßgenauigkeit etc.); wir führen lediglich eine Wareneingangskontrolle hinsichtlich Stückzahl, Identität sowie eine Sichtkontrolle auf offensichtliche Transportschäden durch. Zu weitergehenden Prüfungen sind wir nicht verpflichtet.

17.4 Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Soweit ein Dritter nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Beschädigung, Veränderung oder Vernichtung der Sache selbst.

18. Schutzrechte

18.1 Jede Vertragspartei bleibt Inhaber aller ihrer Rechte am geistigen Eigentum. Dem Besteller werden keine Nutzungsrechte an den Waren oder Lieferungen eingeräumt, es sei denn die Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart.

18.2 Für die Verletzung von rechten Dritter durch die Nutzung der Waren außerhalb Deutschlands haften wir nur, wenn eine solche Nutzung mit dem Besteller vereinbart oder nach den konkreten Umständen bei Vertragsschluss zu erwarten war. Liegt ein solcher Haftungsfall vor, stehen wir nur dafür ein, wenn wir entgegenstehende Rechte im Ausland kannten oder grob fahrlässig nicht kannten. Im Übrigen richtet sich die Haftung für Schutzrechte Dritten nach den Regelungen über Rechtsmängel unter

19. Vertraulichkeit

19.1 Jede Vertragspartei wird alle Unterlagen und Informationen, die die Geschäfte, Angelegenheiten, Aktivitäten, Kunden, Verfahren, Budgets, Preisbildungsverfahren, Produktinformationen, Strategien, Entwicklungen, Geschäftsgeheimnisse, Knowhow, Personal, oder Lieferanten betreffen sowie alle aus solchen Informationen abgeleiteten Informationen vertraulich behandeln.

19.2 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

19.3 Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei

Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigtem Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden. Müssen vertrauliche Informationen aufgrund verbindlicher behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden, darf dies nur im geforderten Umfang geschehen. Wir sind davon unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

20. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmungen

20.1 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in Königsheim. Wir können den Besteller auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.

20.2 Sofern sich aus Vertrag oder Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz auch Erfüllungsort.

20.3 Für alle Rechtsfragen zu Verträgen und diesen ALB zwischen dem Besteller und uns, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, gilt ausschließlich, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20.4 Änderungen und Ergänzungen dieser ALB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sowie die ausdrückliche Bezugnahme auf diese ALB. Das gilt auch für eine Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzuweichen oder es aufzuheben.

20.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der ALB nicht. Unwirksame Bestimmungen sind vielmehr durch Regelungen zu ersetzen, die rechtlich zulässig sind und dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmungen am nächsten kommen.